

Marktgemeindeamt Schruns
Kirchplatz 2
6780 Schruns
E-Mail: gemeinde@schruns.at

Auskunft:
Alfred Bechter
T +43 5574 511 25134
Zahl: GVLK-30-112/003-2024
Bregenz, am 17.04.2024

Öffentliche Bekanntmachung für Landwirte

Interessentensuche gemäß § 5 des Grundverkehrsgesetzes, LGBl.Nr. 42/2004 idGF.

Der Vorsitzende der Grundverkehrs-Landeskommission gibt gemäß § 5 Abs. 1 des Grundverkehrsgesetzes bekannt, dass Nicht-Landwirte beabsichtigten die nachstehende landwirtschaftlich gewidmete Liegenschaft samt Wohnhaus zu erwerben:

GST-NR / KG	1559/2, KG Schruns
Größe	neu gebildet mit 1.917 m ²
Lage	siehe Seite 2
Eigentümer	Ilse Miklau, St. Kanzian am Klopeiner See u. Erika Keßler, Dornbirn
Art des Rechtsgeschäftes	Kauf

Sollten Sie als Landwirt bereit sein, die gesamte landwirtschaftlich gewidmete Liegenschaft zu einem ortsüblichen Preis zu erwerben, können Sie dies während der Veröffentlichungsfrist (1 Monat) dem Vorsitzenden der Grundverkehrs-Landeskommission, Josef-Huter-Straße 35, 6900 Bregenz, schriftlich, insbesondere auch mittels E-Mail, mitteilen. Bitte geben Sie auch den konkreten Kaufpreis an, welchen Sie bereit wären, zu bezahlen.

In der Mitteilung haben Sie nachzuweisen, dass Sie zum Rechtserwerb in der Lage sind und Ihr landwirtschaftlicher Betrieb aufstockungsbedürftig ist. Der Mitteilung haben Sie Folgendes beizulegen:

- Kopie des aktuellen Mehrfachantrages der Agrarmarkt Austria Ihres Betriebes, sowie ausführliche Angaben über die Betriebsgröße und Betriebsausstattung
- Vorlage einer aktuellen Tierliste des gesamten Viehbestandes
- Nähere Begründung, weshalb dieses Grundstück samt Wohnhaus geeignet wäre, Ihren landwirtschaftlichen Betrieb damit aufzustocken
- Bankbestätigung oder Bankgarantie in der Höhe des verbindlichen Angebotes

Jene Landwirte, die ihr Interesse der Grundverkehrs-Landeskommission mitgeteilt haben, können nach Abschluss des Grundverkehrsverfahrens mit den Eigentümerinnen selbst Kontakt aufnehmen.

Als interessierter Landwirt haben Sie keinen Anspruch auf Abschluss eines Vertrages. Den Eigentümerinnen ist es überlassen, ob oder mit welchem Landwirt sie das Rechtsgeschäft abschließen. Für sie besteht keine Verpflichtung, ihr Grundstück zu veräußern. Das Interesse eines Landwirtes an obiger Liegenschaft hätte lediglich zur Folge, dass das Rechtsgeschäft mit den Nicht-Landwirten gemäß § 6 Abs. 2 lit. g des GVG versagt werden könnte.

Der Vorsitzende
gez. Mag. Alexander Sepp

auf dem Veröffentlichungsportal bereitgestellt von 18.04.2024 bis

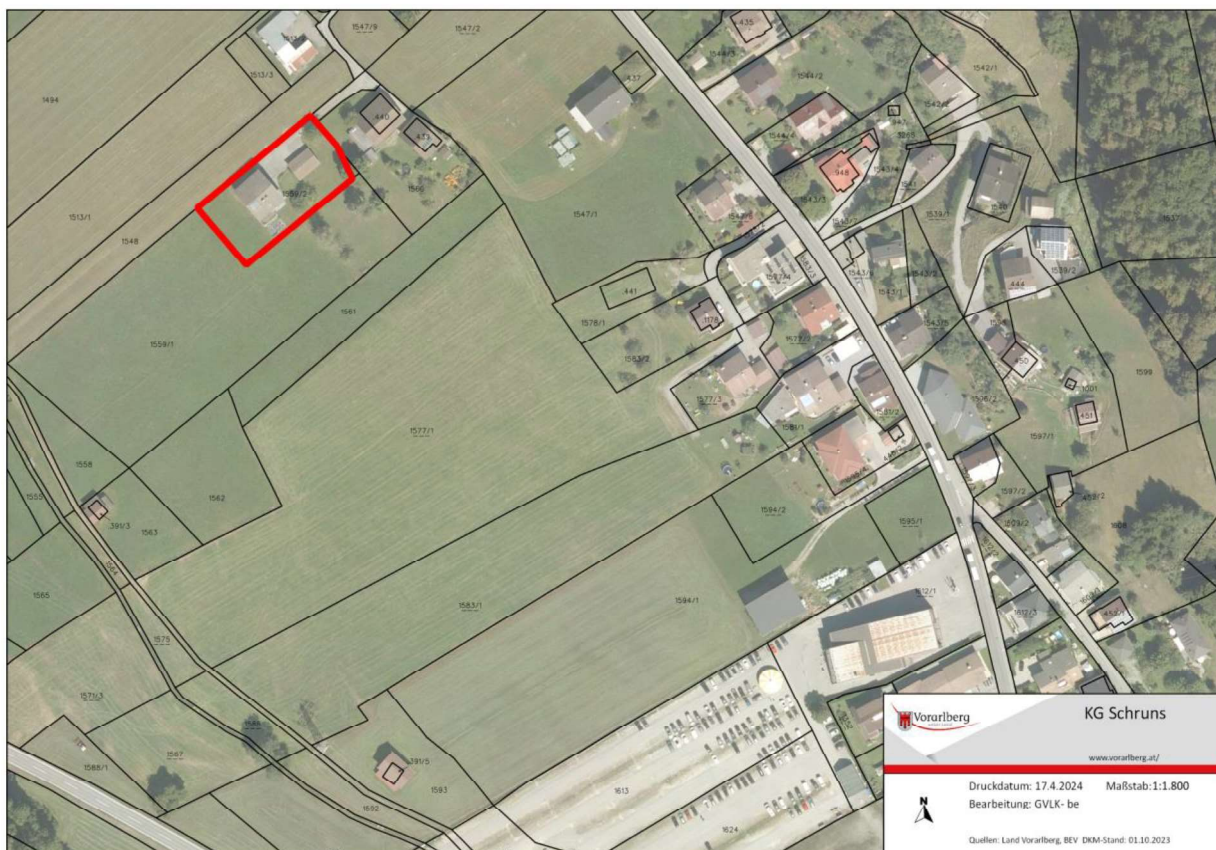
Ergeht an:

Marktgemeinde Schruns
Herrn Bgm. DI (FH) Jürgen Kuster, MBA
Kirchplatz 2
6780 Schruns

mit dem Ersuchen im Sinne des § 5 Abs. 3 des Grundverkehrsgesetzes

- diese Veröffentlichung umgehend einen Monat auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen;
- den „Beginn“ und das „Ende“ auf der Veröffentlichung anzumerken;
- nach Ablauf der einmonatigen Frist die Veröffentlichung der Grundverkehrs-Landeskommission zurückzusenden (per E-Mail oder postalisch).
- Weiters wird empfohlen, die Bekanntmachung während der Veröffentlichungsfrist an der Amtstafel anzuschlagen.

Es wird zweckmäßig sein, dass der Herr Bürgermeister auch die übrigen Mitglieder der Grundverkehrs-Ortskommission über die Veröffentlichung informiert. Diese können allenfalls weitere interessierte Landwirte verständigen.





Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.signaturpruefung.gv.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können bei der

Grundverkehrs-Landeskommission Vorarlberg,
Amt der Vorarlberger Landesregierung,
Landhaus, Römerstraße 15
A-6901 Bregenz
E-Mail: land@vorarlberg.at
überprüft werden.